



Antrag

der Abgeordneten **Jan Schiffers, Dr. Anne Cyron, Ulrich Singer, Roland Magerl, Andreas Winhart AfD**

FFP2-Masken zur Verwendung nach Infektionsschutzgesetz bei Privatpersonen untersagen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass FFP2-Masken zur Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus grundsätzlich nicht geeignet sind. Eine mögliche Gesundheitsgefährdung des Trägers ist nicht auszuschließen und dadurch das Nutzen-Risiko-Verhältnis nicht gegeben.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf Folgendes hinzuwirken:

- Sollten FFP2-Masken aus infektiologischen Gründen von einzelnen Personen getragen werden müssen, darf dies erst nach eingehender ärztlicher Untersuchung und Beratung erfolgen.
- FFP2-Masken dürfen als beratungsintensives medizinisches Produkt nur noch über den stationären Handel vertrieben werden.
- Der Versandhandel an Privatpersonen wird untersagt.
- Private Käufer von FFP2-Masken müssen ein Beratungsprotokoll unterschreiben, in dem bestätigt wird, dass sie über die korrekte Handhabung, Tragezeitbegrenzungen und Entsorgung aufgeklärt wurden.
- Der Einsatz von FFP2-Masken im Handwerk bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

Begründung:

Nach Angaben des Robert Koch-Institut (RKI) ist die Schutzwirkung bei FFP2-Masken nicht zwangsläufig höher als bei einer herkömmlichen Mund-Nasen-Bedeckung inkl. der sogenannten Community-Masken.

Laut Aussagen des RKI sind bei nicht fachgerechter Anwendung oder bei vorerkrankten Personen sogar gesundheitliche Auswirkungen nicht auszuschließen.

Hierzu schreibt das RKI in den FAQs auf der Internetseite Folgendes:

*„Das Tragen von FFP2-(bzw. FFP3-) Masken durch **geschultes und qualifiziertes Personal wird z. B. im medizinischen Bereich** im Rahmen des Arbeitsschutzes vorgeschrieben, wenn patientennahe Tätigkeiten mit erhöhtem Übertragungsrisiko durch Aerosolproduktion, z. B. eine Intubation, durchgeführt werden. Siehe hierzu auch die „Empfehlungen der BAuA und des ad-Hoc AK „Covid-19“ des ABAS zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2“.*

*Beim **bestimmungsgemäßen Einsatz von FFP2-Masken** muss eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung im Voraus angeboten werden, um durch den erhöhten Atemwiderstand entstehende Risiken für den individuellen Anwender medizinisch zu*

bewerten. Der Schutzeffekt der FFP2-Maske ist nur dann umfassend gewährleistet, wenn sie durchgehend und dicht sitzend (d. h. passend zur Gesichtsphysiognomie und abschließend auf der Haut, Nachweis durch FIT-Test) getragen wird. Bei der Anwendung durch Laien ist ein Eigenschutz über den Effekt eines korrekt getragenen MNS hinaus daher nicht zwangsläufig gegeben. In den „Empfehlungen der BAuA und des ad-Hoc AK „Covid-19“ des ABAS zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2“ werden FFP2-Masken nicht zur privaten Nutzung empfohlen.

Gemäß Vorgaben des Arbeitsschutzes ist die durchgehende Tragedauer von FFP2-Masken bei gesunden Menschen begrenzt (siehe Herstellerinformationen, i. d. R. 75 Minuten mit folgender 30-minütiger Pause), um die Belastung des Arbeitnehmers durch den erhöhten Atemwiderstand zu minimieren. Bedingt durch den zweckbestimmten, zielgerichteten Einsatz sind keine Untersuchungen zu den gesundheitlichen, ggf. auch langfristigen Auswirkungen der Anwendung von FFP2-Masken außerhalb des Gesundheitswesens z. B. bei vulnerablen Personengruppen oder Kindern verfügbar. Bei Gesundheitspersonal sind Nebenwirkungen wie z. B. Atembeschwerden oder Gesichtsdermatitis infolge des abschließenden Dichtsitzes beschrieben. Beim Einsatz bei Personen mit z. B. eingeschränkter Lungenfunktion oder älteren Personen sind gesundheitliche Auswirkungen nicht auszuschließen.

Die Anwendung durch Laien, insbesondere durch Personen, die einer vulnerablen Personengruppe angehören (z. B. Immunsupprimierte) sollte grundsätzlich nur nach sorgfältiger Abwägung von potentielltem Nutzen und unerwünschten Wirkungen erfolgen. Sie sollte möglichst ärztlich begleitet werden, um über die Handhabung und Risiken aufzuklären, einen korrekten Dichtsitz zu gewährleisten, die für den Träger vertretbare Tragedauer unter Berücksichtigung der Herstellerangaben individuell festzulegen und gesundheitliche Risiken/Folgen zu minimieren. Weiterhin sollten FFP2-Masken grundsätzlich nicht mehrfach verwendet werden, da es sich i. d. R. um Einmalprodukte handelt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Kontext der allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen das Tragen einer Alltagsmaske eine wichtige Maßnahme darstellt, die allerdings einzeln angewendet nicht so effektiv sein kann wie die Kombination von mehreren Maßnahmen im Sinne eines Maßnahmenbündels. Deshalb sollte der Einsatz von Masken nicht dazu führen, dass andere Komponenten der AHA+L-Regeln vernachlässigt werden oder sogar Risiken bewusst in Kauf genommen werden (z. B. durch Erhöhung der Personendichte in geschlossenen Räumen mit schlechter Belüftung, oder Erhöhung der Zahl der nicht zwingend erforderlichen Kontakte).

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei fortschreitendem Infektionsgeschehen es zudem nicht auszuschließen ist, dass es wie zu Beginn der Pandemie zu Engpässen in der Versorgung mit FFP2-Masken im Gesundheitswesen, kommen könnte. Siehe auch die Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie.

In der Allgemeinbevölkerung ist die Mund-Nasen-Bedeckung eine akzeptierte, verfügbare und einfach zu handhabende Maßnahme (siehe auch die Frage Was ist beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit zu beachten?).“

Stand: 18.11.2020

Aus diesem Absatz geht eindeutig hervor, dass es bei unsachgemäßer Handhabung der FFP2-Masken nicht nur zu einer verminderten Schutzwirkung, sondern sogar zur Gefährdung des Maskenträgers kommen kann. Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch ein Artikel der Pharmazeutischen Zeitung vom 11. Dezember 2020. (Quelle: <https://www.pharmazeutische-zeitung.de/alles-wichtige-zur-beratung-bei-der-masken-abgabe-122467>)

In der Arbeitswelt ist es nach den gelten gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes vorgegeben, dass eine Eignung zum Tragen einer FFP2-Maske durch einen Arbeitsmediziner oder einen Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ bestätigt wird. Dies besagt die Ziffer 3.2.1 der DGUV Regel 112-190. In der gleichen Vorschrift sind unter Anhang 2 Ziffer 5.1.3 die maximale Tragezeit sowie die dann zwingend erforderlichen Tragepausen genannt.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Privatperson, die sich diese Masken in gutem Glauben der Wirksamkeit über einen Onlinehändler möglicherweise noch

aus dem außereuropäischen Ausland kauft, auf diese Beschränkungen hingewiesen wird.

Darüber hinaus gibt es sicherlich eine Vielzahl von Menschen, die mögliche Vorerkrankungen aufweisen, die bislang noch nicht diagnostiziert wurden. In dem Fall wären FFP2-Masken nicht nur kontraindiziert, sondern darüber hinaus gemäß der oben genannten Aussage des RKI möglicherweise sogar noch gesundheitsgefährdend.

Aus den genannten Gründen muss die Verwendung dieser als medizinisches Produkt geltenden FFP2-Masken den Personen vorbehalten bleiben, die sie zum Zweck des Eigenschutzes unbedingt benötigen, wie zum Beispiel Personen im medizinischen Sektor oder Handwerker, die mit gefährlichen Stoffen in Berührung kommen.